



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn MdB Dr. Alexander S. Neu
Platz der Republik 1
11011 Berlin

| Aktenzeichen | Bearbeiter/in | ☎ (0721) | Datum |
|---|------------------------|-----------|------------|
| 3 ARP 176/20-5 (bei Antwort bitte angeben) | OStA b. BGH Dr. Barthe | 81 91 - 0 | 09.03.2020 |

Betrifft: Ihre Strafanzeige vom 27. Februar 2020 gegen Mitglieder der Bundesregierung und sonstige Beteiligte wegen durch Unterlassen begangener Beihilfe zur Tötung des Qassem Soleimani und weiterer Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Neu,

mit Schreiben vom 27. Februar 2020 haben Sie gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Bundestagsfraktion „Die Linke“ beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Strafanzeige gegen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sowie weitere Mitglieder der Bundesregierung und sonstige Beteiligte wegen „Beihilfe durch Unterlassen zum Mord“ gemäß §§ 211, 27, 13 StGB sowie aller übrigen in Betracht kommenden Delikte im Zusammenhang mit der Tötung des Kommandeurs der iranischen Al-Kuds-Brigaden, General Qassem Soleimani, und anderer Personen am 3. Januar 2020 in der Nähe des internationalen Flughafens von Bagdad durch das US-Militär erstattet.

Ich habe das angezeigte Vorbringen geprüft, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aber nach § 152 Abs. 2 StPO abgesehen, da ungeachtet einer parlamentarischen Immunität einzelner Mitglieder der Bundesregierung gemäß Art. 46 Abs. 2 GG keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der angezeigten Personen vorliegen.

Eine Strafbarkeit wegen durch Unterlassen begangener Beihilfe zu einem Völkerrechtsverbrechen oder einer Straftat nach allgemeinem Strafrecht kommt unabhängig davon, ob und gegebenenfalls seit wann zwischen den USA und der Islamischen Republik Iran und eventuell auch dem Irak ein (internationaler) bewaffneter Konflikt bestanden hat (was fernliegend ist) sowie ob der

verfahrensgegenständliche Drohneneinsatz tatsächlich, wie von Ihnen in der Anzeige dargetan, nicht ohne Einbindung einer auf dem US-Luftwaffenstützpunkt in Ramstein befindlichen Satelliten-Relaisstation hätte durchgeführt werden können, nicht in Betracht.

Denn selbst wenn die Nutzung der Militärliegenschaft in Ramstein „conditio sine qua non“ für die Tötung von General Soleimani und der übrigen Personen gewesen sein sollte, könnte dies eine Unterlassungsstrafbarkeit der angezeigten Personen nicht begründen.

- a) Eine strafrechtliche Haftung für ein Unterlassen folgt für die von Ihnen genannten Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zunächst nicht aus § 4 VStGB, zumal keine der angezeigten Personen militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter von Soldaten der US-Streitkräfte war und ist (zum Begriff des „militärischen Befehlshabers“ siehe etwa BGH, Beschluss vom 17. Juni 2010 – AK 3/10, BGHSt 55, 157, 168 Rn. 36 und MüKo-StGB/Weigend, 3. Aufl., § 4 VStGB Rn. 18 ff., jeweils mwN).
- b) Eine außerhalb des Anwendungsbereichs des § 4 VStGB über § 2 VStGB grundsätzlich mögliche allgemeine Unterlassungshaftung nach § 13 StGB scheidet hingegen schon deshalb aus, weil es diesbezüglich an einer strafrechtlichen Erfolgsabwendungspflicht und somit an einer Garantenstellung der angezeigten Personen fehlt. Die Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der deutschen Bundeskanzlerin sind weder „Beschützergaranten“ von im Ausland möglicherweise völkerrechtswidrig durch einen Einsatz bewaffneter Drohnen getöteter Personen noch obliegt ihnen eine persönliche strafbewehrte Pflicht als „Überwachungsgaranten“, die Begehung etwaiger völkerrechtlicher Verbrechen oder anderer (völkerrechtswidriger) Straftaten durch Hoheitsträger ausländischer Staaten auf von diesen befugtermaßen genutzten Liegenschaften auf deutschem Staatsgebiet zu verhindern. Eine strafrechtliche Garantenpflicht zur Verhinderung etwaigen völkerrechtswidrigen hoheitlichen Handelns fremdstaatlicher Funktionsträger in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich weder aus dem Völkerrecht noch aus den Bestimmungen des Grundgesetzes.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht – worauf Sie auf S. 6 f. Ihrer Strafanzeige zu Recht hinweisen – wiederholt befunden, dass staatliche Stellen der Bundesrepublik von Verfassung wegen verpflichtet seien, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirkung verschafft, und darüber hinaus gehindert seien, an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung ausländischer Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken (so z.B. BVerfG, Beschluss vom

26. Oktober 2004 – 2 BvR 955/00 u.a., BVerfGE 112, 1, 27). Von Verfassungen wegen untersagt ist damit der Bundesrepublik Deutschland und bundesdeutschen Funktionsträgern vor allem eine aktive Mitwirkung an der Begehung völkerrechtlicher Verbrechen oder sonstiger Verstöße gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG durch Hoheitsträger anderer Staaten in Deutschland. Eine strafbewehrte Erfolgsabwendungspflicht dergestalt, dass bundesdeutsche Funktionsträger strafrechtlich für Völkerrechtsverstöße von Hoheitsträgern ausländischer Staaten einzustehen hätten, resultiert hieraus indes nicht. Gegenteiliges hat auch das von Ihnen zur Begründung Ihrer Strafanzeige zitierte Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 19. März 2019 (4 A 1361/15) nicht festgestellt.

Da mangels Garantenstellung eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der angezeigten Personen wegen Unterlassens nicht in Betracht kommt, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Fragen, ob und gegebenenfalls welche der Opfer des Luftangriffs vom 3. Januar 2020 – bei unterstellter Annahme eines bewaffneten Konflikts – nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen im Sinne von § 8 Abs. 6 VStGB waren sowie ob anstatt des von Ihnen in der Strafanzeige genannten § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB aufgrund des Vorliegens eines Distanzangriffs allein eine Strafbarkeit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VStGB gegeben sein könnte (zur Nichtanwendbarkeit des § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB bei „Distanzangriffen“ siehe MüKo-StGB/Geiß/Zimmermann, aaO, § 8 VStGB Rn. 129).

Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zu einem Aggressionsverbrechen nach § 13 VStGB liegt angesichts der örtlichen und zeitlichen Begrenztheit des Angriffs auf den Konvoi Soleimanis fern (dazu BT-Drucks. 18/8621, S. 10 und 16 f.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.v. 
(Dr. Barthe)